

gungen zu erklären. Ja, selbst Dinge, die an sich völlig harmlos sind, werden oft dem Verteidiger gegenüber abgeleugnet, wenn der Angeklagte sieht, daß auf eine an sich richtige Tatsache eine verfehlte Anklage aufgebaut ist. Ein Rittergutsbesitzer, der wegen Notzucht angeklagt war, stellte sich mir gegenüber als Tugendbold hin und mußte sich dann in der Verhandlung von jeder seiner weiblichen Angestellten sagen lassen, daß er ihr nachgestellt habe. Seine Verteidigung, daß die Angestellte, die er genotzüchtigt haben sollte, mit allem einverstanden gewesen sei und sich nur scheinbar gestäubt habe, verpuffte so völlig. Geradezu katastrophal wirkte sich das wahrheitswidrige Bestreiten eines völlig nebensächlichen Punktes in dem Mordprozeß gegen den früheren Husarenleutnant Köhn aus, den ich im Jahre 1925 vor dem Schwurgericht in Zwickau verteidigte. In dem Prozeß, der ein reiner Indizienprozeß war, kam alles darauf an, ob und inwieweit man dem Angeklagten Glauben schenkte. Trotz schwerwiegender Belastungsmomente stand dem Angeklagten sichtbar die Sympathie der Geschworenen zur Seite. Da passierte an einem der letzten Verhandlungstage das Unglück, daß der Angeklagte danach gefragt wurde, ob ein bestimmter, an einen Rivalen gerichteter anonymer Brief von ihm geschrieben sei. Er bestritt es unter Einsetzung seines Ehrenworts. Am nächsten Tage mußte er angesichts der erdrückenden für seine Urheberchaft sprechenden Beweise die Unrichtigkeit seines Ehrenworts zugeben. In diesem Augenblick verlor er die Sympathie der Geschworenen, die zu einem der beim alten Schwurgericht so beliebten Kompromißurteile kamen: sie verneinten zwar die Mordfrage, sprachen aber den Angeklagten unter Zubilligung mildernder Umstände des Totschlages schuldig.

Ein Fall aus meiner Praxis, in dem die unzureichende Information durch den Klienten bis heute die Aufklärung verhindert hat, ist der Fall des Antiquitätenhändlers Händel in Potsdam. Im

Jahre 1915 war in dem Geschäftslokal des Händel eine adlige Dame erschienen, die ihm eine wertvolle Miniatur zum Kauf anbot. Am nächsten Tage wurde die Dame in ihrer Wohnung ermordet aufgefunden. Wenige Stunden später veräußerte Händel in Berlin die ihm am Tage vorher angebotene, von ihm zurückgewiesene Miniatur. Zeugen traten auf, die Händel an dem Mordtage zu der Zeit, wo die Tat begangen sein muß, auf dem Wege zu der Wohnung der Ermordeten gesehen haben wollten. Ihnen gesellten sich Zeugen hinzu, die Händel danach auf dem Wege zum Bahnhof angeblich gesehen hatten. Schon die Zeitangaben der Zeugen machten mir den Nachweis möglich, daß sie sich sämtlich geirrt haben mußten. Daß die Tat so, wie sie ausgeführt war, von dem kleinen schwächlichen Mann nicht ausgeführt sein konnte, erschien mir ebenfalls sicher. Aber wie kam Händel in den Besitz der Miniatur? Hier blieb etwas aufzuklären, was er nie aufgeklärt hat. Wieder ein Kompromißurteil: Verneinung der Mordfrage, Verneinung der Frage nach Raub mit Todeserfolg, Verurteilung wegen einfachen Raubes zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe. Ich glaube nicht, daß der Angeklagte der Täter war, andererseits glaube ich auch nicht, daß seine Information lückenlos gewesen ist. Ich habe ihm zu ungezählten Malen gesagt, daß, solange er die Herkunft der Miniatur nicht aufklären könne, der Unschuldsbeweis für ihn nicht zu führen sei. Händel ist, nachdem er einen Teil seiner Strafe verbüßt hatte, begnadigt worden. Alle Versuche, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen, sind fehlgeschlagen. Ich bin sicher, daß mancher schuldlos oder jedenfalls zu hart bestraft ist, weil er nicht einmal seinem Verteidiger die Wahrheit gesagt hat. Ich bin andererseits auch sicher, daß die Zahl derer nicht geringer ist, die ihre sachlich nicht gerechtfertigte Freisprechung gerade dem Umstand verdanken, daß sie in ihrem Verteidiger den Glauben wachgerufen und bis